

September 2023

Fachbereich 2 / Arbeit, Bildung, Beschäftigung

**Arbeit, Bildung und Teilhabe für Menschen mit
Behinderungen**

Positionierung des Fachverbandes Diakonische Behindertenhilfe in
Niedersachsen

Arbeit, Bildung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Die Position des Fachverbandes

Gliederung:

- I. Einführung
- II. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- III. Das Bundesteilhabegesetz
- IV. Arbeit
- V. Bildung
- VI. Soziale Teilhabe
- VII. Förderliche Rahmendbedingungen
- VIII. Die Situation in Niedersachsen
- IX. Fazit

Verwendung des Begriffes „Behinderungen“ als verwendeter Begriff in der Gesetzgebung während wir in der Praxis den Begriff Beeinträchtigungen vorziehen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Positionspapier die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Bezüge:

§ 113 Absatz 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 81 SGB IX

§ 121 SGB IX §§ 99, 102 Absatz 1 Nr. 4 SGB IX

§ 94 Absatz 1 SGB IX

§ 76 in Verbindung mit § 81 SGB IX

§ 111 Absatz 1 Nr. 1 SGB IX

§ 112 SGB IX

Arbeit, Bildung und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Die Position des Fachverbandes

Jeder Mensch hat das Recht auf Teilhabe, ist einzigartig und hat Anspruch auf Achtung und Wahrung der Menschenwürde. Auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes wird jeder Mensch gemäß seiner individuellen Selbstbestimmung respektiert. Mit dem Wissen, dass es immer Menschen geben wird, die nur mittels unserer Fürsorge teilhaben können, ist es unser Anliegen, dieses bei der Gestaltung der Angebote zur Teilhabe zu verwirklichen.

I. Einführung

Arbeit, Bildung und Teilhabe sind Grundbedürfnisse aller Menschen.

Die Möglichkeiten, sich zu bilden, zu arbeiten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, haben großen Einfluss auf das Maß der Selbstbestimmung und die Lebensqualität eines Menschen. Wie können wir dazu beitragen, dass wirklich alle Menschen mit Behinderungen viele Wahlmöglichkeiten zur Teilhabe an Arbeit, Bildung und dem gesellschaftlichen Leben haben?

Es ist unser Anliegen, Menschen mit Behinderungen sinnstiftende Arbeits- und Bildungsangebote und wirkungsvolle Beteiligungsmöglichkeiten zu unterbreiten, damit sie ihre Teilhabe an der Gesellschaft als positiv erleben. Dafür ist es notwendig, eine Anpassung des BTHG vorzunehmen, insbesondere was das Mindestmaß der wirtschaftlich verwertbaren Arbeitsleistung anbetrifft.

II. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)

Das Übereinkommen ist am 21. Dezember 2008 in Kraft getreten und beschreibt im Artikel 24 das Thema Bildung wie folgt:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.“,

im Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung heißt es:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wird.“

In der Präambel der BRK wird unter „in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt“ eindeutig darauf hingewiesen, dass dies auch „die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen“, beinhaltet.

Was sagt uns das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen?

- ⇒ Jeder Mensch muss die gleichen Chancen haben
- ⇒ Menschen mit Behinderungen sollen dort arbeiten können, wo alle Menschen auch arbeiten
- ⇒ Es dürfen keine Unterschiede bei den Rechten gemacht werden

III. Bundesteilhabegesetz

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) wird seit dem 30.12.2016 in mehreren Reformstufen in die Praxis umgesetzt.

Es soll mit seinen umfangreichen Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderungen eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen einer selbstbestimmten Lebensführung zu ermöglichen.

Durch das Bundesteilhabegesetz sollen die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben, der Teilhabe an Bildung und der Sozialen Teilhabe verbessert werden.

2020 fand eine Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht (SGB XII) in den Teil 2 des SGB IX (EGH neu) statt. Damit wurde das Ziel verfolgt, den Menschen mit Behinderungen Leistungen aus einer Hand zu ermöglichen, sodass ein Leistungsträger die Zuständigkeit für eine leistungsberechtigte Person übernimmt.

IV. Arbeit

Arbeit ist ein Prozess, in dem Menschen soziale Beziehungen eingehen, die im gesamten Lebenszusammenhang von zentraler Bedeutung sind; hierzu gehören die Strukturierung der Zeit, die soziale Anerkennung und das Selbstwertgefühl.

Diese Struktur ebnet den Weg, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln und durch die Teilnahme am Arbeitsleben soziale Anerkennung zu finden.

Menschen mit Behinderungen wollen selbst auswählen und bestimmen können, an welchen Arbeitsplätzen / Arbeitsorten sie tätig sein wollen.

Sie wollen dort, wo andere arbeiten, auch arbeiten können. Mit der erforderlichen personenzentrierten Unterstützung und einer gezielten Hilfsmittelversorgung ist jeder Mensch in der Lage, auf seine Weise am Arbeitsleben teilzunehmen.

Die verbalen und nonverbalen Äußerungen und Signale von Menschen mit Behinderungen zeigen weiterhin folgende Wünsche an:

(übernommen aus dem vorherigen Positionspapier Arbeit und Bildung für Menschen mit Behinderung vom 17.11.2015)

- „sich sinnvoll beschäftigen und stolz auf die eigene Leistung sein können“,
- „Geld verdienen“,
- „selbst für die Altersabsicherung sorgen“,
- „Anerkennung und Wertschätzung erfahren“,
- „Verantwortung übernehmen können“,
- „soziale Kontakte haben und gemeinsam etwas leisten“,
- „gebraucht werden“,
- „dem Tag eine Struktur geben“,
- „Spaß haben“.

Um den Wünschen und Bedarfen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden zu können, sind folgende Forderungen umzusetzen, die refinanziert sein müssen:

- Arbeit muss dort ermöglicht werden, auch mit regelmäßiger persönlicher Assistenz, wo Menschen mit Behinderungen tätig sein wollen, sowohl in der Tagesförderstätte als auch in der WfbM, an Orten, die Arbeitserprobung oder Zuverdienstmöglichkeiten anbieten sowie auf ausgelagerten Arbeitsplätzen und dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die aufgeführten Angebote sind als gleichrangig und durchlässig zu betrachten. Nur damit wird die im BTHG verankerte Personenzentrierung gesichert. Damit die freie Wahl des Arbeitsplatzes möglich wird, ist auch die Refinanzierung der Mobilität erforderlich.
- Eingangsverfahren sollten sich unabhängig von der Leistungsfähigkeit und wirtschaftlichen Verwertbarkeit an den Potentialen und Fähigkeiten der Personen orientieren und dürfen nicht als Ausschlussverfahren fungieren. Eingangsverfahren sollten vielmehr dazu dienen, den Menschen mit Behinderungen den Weg in ein passgenaues Angebot zur Teilhabe an beruflicher Bildung zu ebnen.

Dafür sind folgende Anpassungen notwendig:

(einige davon wurden bereits im „Modellprojekt Niedersachsen“¹ erprobt und haben sich bewährt)

- Übernahme der Kosten gemäß BTHG (Gewährung der Leistung müssen verschiedene Kostenträger untereinander klären).
- Berufs- und Bildungsberatung ist Teil des Eingangsverfahrens, dem die Diagnostik durch multiprofessionelle Teams vorangestellt wird.
- Eingangsverfahren finden dort statt, wo die Menschen die für sie richtigen Voraussetzungen gemäß Gesamtplan finden. Dies kann sowohl in der Tagesförderstätte als auch in der WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern sein.
- vielfältige gleichrangige Angebote sollten zudem als Ersatz für ein Eingangsverfahren bei Bedarf personenzentriert möglich sein.
- Der zeitliche Umfang des Eingangsverfahrens orientiert sich am Bedarf des Einzelnen.
- Durchgängige, niedrighschwellige Strukturen für Übergänge schaffen, sowohl zwischen den verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten (wie z.B. WfbM, Tagesförderstätte, ausgelagerte Arbeitsplätze, Zuverdienstmöglichkeiten oder Arbeitserprobung) als auch bezogen auf verschiedene Lebensphasen (z.B. Übergang vom Arbeitsleben der Tagesförderstätte oder WfbM in den Ruhestand).
- Die Übergangsgestaltung soll personenzentriert und damit flexibel sein. Das erfordert einen Verzicht auf Vorgaben zu aufeinander folgenden Schritten und ermöglicht damit auch einen Übergang aus der Tagesförderstätte auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- Implementierung personenzentrierter Aufnahmeverfahren und Verfahren zur Unterstützung beruflicher Veränderungswünsche durch multiprofessionelle Teams mit geeigneten Instrumentarien zu Diagnostik und Fähigkeitsanalyse, damit eine passgenaue Vorbereitung und die Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Arbeitsplätze und Bildungsangebote sichergestellt sind.
- Modulare passgenaue Bildungsangebote dienen der Zielerreichung des Einzelnen.
- Es müssen anerkannte modulare inklusive und niedrighschwellige Berufsabschlüsse mit erweiterten zeitlichen Rahmenbedingungen in der Tagesförderstätte, der WfbM und bei anderen Anbietern entwickelt werden.
- Auch nach der Wahl des geeigneten Arbeitsplatzes ist eine personenzentrierte Unterstützung von der persönlichen Assistenz in der Tagesförderstätte bis hin zu ausgelagerten

¹ Modellprojekt zur Erleichterung von Übergängen aus Tagesförderstätten (Tafö) in das Eingangsverfahren (EV) einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) (Beginn 2018)

Arbeitsplätzen zu gewährleisten. Dazu ist der Jobcoach in vielen Fällen die geeignete Form der Assistenz.

V. Bildung

Bildung beschränkt sich nicht nur auf die schulische und berufliche Bildung. Sie findet in jedem Lebensalter und in allen Lebenswelten statt.

Menschen mit Behinderungen zeigen in unseren Einrichtungen auf vielfältige Art, wie wichtig Ihnen Bildung ist.

Ihre verbalen und nonverbalen Äußerungen und Signale zeigen folgende Wünsche an:

- „dazu gehören“,
- „Neues kennen lernen“,
- „sich persönlich weiterentwickeln“,
- „etwas ausprobieren“,
- „Aufgaben bewältigen“,
- „sich selbst und die eigenen Grenzen kennen lernen“,
- „sich verbessern“,
- „selbstständiger werden“,
- „auf sie zugeschnittene Förder- und Bildungsangebote haben“,
- „anerkannte Abschlüsse machen“²,
- „ihr Wunsch- und Wahlrecht beachtet wissen“.

Im Hinblick auf gleichberechtigte Förder- und Bildungsmöglichkeiten muss das Recht auf Teilhabeangebote innerhalb der Gesellschaft an die Stelle gesellschaftlicher Ausgrenzung treten.

Wilhelm von Humboldt definierte Bildung als „die Anregung aller Kräfte des Menschen, damit diese sich über die Aneignung der Welt entfalten und zu einer sich selbst bestimmenden Individualität und Persönlichkeit führen“.³

Das Konzept der Bildung umfasst die Gesamtheit der Fähigkeiten und Eigenschaften einer Persönlichkeit. Diese befinden sich in einem permanenten Entwicklungsprozess. Darin einbezogen sind auch die Konzepte, die man meist im engeren Sinne unter Bildung versteht:

- Wissen – im Sinne von „Kenntnis von etwas haben“.
- Intellektualität – bezogen auf besonderes künstlerisches und wissenschaftliches Wissen (vom lateinischen intellegere = verstehen).
- Kultiviertheit – als die im sozialen Kontext ausgebildete gepflegte und sozial erwünschte Lebensweise.

Hinzu kommen:

- individuelle Anlagen der Persönlichkeit sowie
- zeitliche, räumliche und soziale Bedingungen.

² Laut Befragungen der Menschen mit Behinderungen in Diakonischen Einrichtungen in der Zeit vom 23.04.-22.06.2015

³ Humboldtsches Bildungsideal; Quelle: BildungsXperten (2015). Bildung – Was ist das eigentlich? URL: <http://www.bildungsexperten.net/wissen/was-ist-bildung/>

So erhält man eine Mischung, die als die persönliche Bildung des Individuums bezeichnet werden kann. Ein Konstrukt, das zu den Grundrechten gehört und nur (wenn überhaupt) in Relation zum unmittelbaren Umfeld gesehen und bewertet werden kann.

Daher ist allen Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrem Assistenzbedarf die volle und gleichberechtigte Teilhabe an Bildungsangeboten in der Gesellschaft zu ermöglichen, einschließlich eines garantierten Wahlrechtes des Bildungsortes und der Möglichkeit, den sogenannten 2. Bildungsweg zu beschreiten.

VI. Soziale Teilhabe

„Soziale Teilhabe ist eine bewusste und aktive Beteiligung von Menschen an sozialen Aktivitäten im öffentlichen Raum, die zur Interaktion und zum Austausch von Ressourcen mit anderen Menschen in der Gemeinde führen, woraus die Beteiligten eine persönliche Zufriedenheit ziehen.“⁴

Nach der aktuellen Gesetzgebung findet „Soziale Teilhabe“ in der Tagesförderstätte und im Bereich Wohnen statt. Wie Kapitel IV und V zu entnehmen ist, sind wir davon überzeugt, dass in Tagesförderstätten viel mehr als nur „Soziale Teilhabe“ stattfindet und noch mehr möglich ist. Daher widmen wir der „Sozialen Teilhabe“ hier ein eigenes Kapitel und machen Ausführungen zur Arbeit der Tagesförderstätten.

In der Tagesförderstätte werden mit Unterstützung eines multiprofessionellen Teams hochwertige, personenzentrierte Förderangebote vorgehalten, die der Entwicklung sowie dem Erhalt von Fertigkeiten und Fähigkeiten eines jeden Einzelnen dienen.

- Dazu bieten die Tagesförderstätten eine große Vielfalt individueller Angebote unter Berücksichtigung fachlicher Schwerpunkte, entsprechend den Bedarfen für die jeweilige Personengruppe: z.B. Arbeiten nach Teacch, Basale Stimulation u.a.

- Für die Teilhabe am Arbeitsleben ist eine Kompetenzentwicklung im Rahmen der Sozialen Teilhabe notwendig. Beispiele zur Entwicklung von erforderlichen Arbeitskompetenzen finden sich in unterschiedlichen Tagesförderstätten-internen Weiterbildungsangeboten für Menschen mit hohen Assistenzbedarfen. Allen gemeinsam ist das Ziel, Teilhabe an Arbeit (auch in Betrieben) mittels
 - Empowerment
 - Ressourcenorientierung
 - Personenzentrierung
 - Abbau von Barrieren

zu erreichen.

- Die Netzwerkarbeit nimmt einen hohen Stellenwert ein, um personenzentrierte arbeitsweltbezogene und sozialraumorientierte Teilhabeangebote in Assistenz auch im Stadtteil / Quartier anbieten zu können. Diese Angebote sind den Gegebenheiten der jeweiligen Tagesförderstätte angepasst und dienen der Vorbereitung auf eine geregelte,

⁴ Aus einer iranischen Studie, in der eine einheitliche Definition von „Sozialer Teilhabe“ erfolgt. Veröffentlicht in: <http://gesunde-nachbarschaft.at/was-versteht-man-unter-sozialer-teilhabe>

wiederkehrende und verlässliche Arbeit / Tätigkeit. Tagesförderstätten arbeiten bereits bundesweit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V. (BAG UB) eng zusammen.

VII. Förderliche Rahmenbedingungen

Für Menschen mit Behinderungen hat Arbeit und Bildung hinsichtlich einer ganzheitlichen Begleitung der persönlichen Entwicklung eine besondere Bedeutung.

Dabei sollte folgende Überlegung von Frau Prof. Falkenstörfer berücksichtigt werden: „von dem Recht auf Teilhabe (UN-BRK) zu der Pflicht Teil-zu-haben (BTHG) bleibt die Fürsorge auf Grund der Fürsorgebedürftigkeit des Menschen als existenzielle menschliche Kategorie.“⁵

Wichtig ist dabei, dass die gesellschaftliche Bewertung und das Verständnis von Arbeit überdacht und erweitert wird, damit allen Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Unterstützungsbedarf Wertschätzung für die individuelle Gestaltung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben entgegengebracht wird.

Die Arbeitsgruppe erachtet nachstehende Punkte als förderliche Rahmenbedingungen:

a) Für den Bereich Bildung

- Lebenslanges Lernen für alle Menschen mit Behinderungen
- Personenzentrierte berufliche Ausbildung für alle Menschen mit Behinderungen
- Multiprofessionelle Teams
- Inklusive Bildungsangebote
- Differenzierung der Bildungsangebote für individuelle Bedarfe der Menschen mit Behinderungen
- Keine zeitlichen Vorgaben (jede Person hat die Zeit, die sie benötigt)
- Kooperationen mit unterschiedlichen Bildungsträgern
- Modulare Bildungsangebote schaffen
- Ausreichende zeitliche, räumliche und personelle Berücksichtigung der notwendigen pflegerischen Versorgung
- Konsequente Barrierefreiheit
- Unterstützte Kommunikation
- Digitale Medien
- Inkludierte Therapie, um Bildungsangebote wahrnehmen zu können
- Ruhezonen
- Geeignete Hilfsmittel

b) Für den Bereich Arbeit

Jeder Mensch mit Behinderungen benötigt einen Arbeitsplatz unter Berücksichtigung individueller Wünsche und Fähigkeiten, auf dem ersten Arbeitsmarkt, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, bei anderen Leistungsanbietern, Zuverdienst- und Betätigungsangeboten, in Form unterstützter Beschäftigung oder in einer Tagesförderstätte.

Unter Berücksichtigung der o.g. individuellen Ziele und Interessen sowie der medizinischen Erfordernisse sind folgende förderliche Rahmenbedingungen zu nennen:

⁵ Vortrag von Prof. Dr. Falkenstörfer zum Thema „Fürsorge versus Teilhabe“ am 28.06.2022 – Fachtag „Arbeit, Bildung und Teilhabe“ der LAG A/B/T und des FB 2 des Fachverbands Diakonische Behindertenhilfe in Niedersachsen

- Belastungserprobungsangebote
- Jeder Mensch verdient mit seiner Arbeit Geld und leistet einen Beitrag für seinen Lebensunterhalt.
- Alle sind sozialversichert.
- Jede Person verfügt über die jeweils notwendige Assistenz.
- Multiprofessionelle Teams
- Flexible Arbeitszeiten im Rahmen des jeweiligen Arbeitsfeldes.
- Barrierefreie Räume
- Unterstützte Kommunikation
- Digitale Medien
- Therapiemöglichkeiten
- Notwendige Ruhezeiten in Ruhezeiten ermöglichen
- Geeignete Hilfsmittel

Insgesamt sollten eine gute Lernatmosphäre und barrierefreie Kommunikation sichergestellt werden.

VIII. Situation in Niedersachsen

Viele Menschen mit erheblichen Beeinträchtigungen arbeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt. Der überwiegende Teil der Menschen mit körperlicher, psychischer und/oder geistiger Behinderung arbeitet heute in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie in Tagesförderstätten.

Wir blicken heute auf ein Netz mit verschiedenen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, um den Weg in das Arbeitsleben zu gestalten. Wesentlich sind hierbei alle Schulen mit ihren vorbereitenden Angeboten. Diese verfügen aktuell noch nicht über das Wissen über die vielfältigen Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe an Ausbildung und Arbeit.

Zudem kennen oder nutzen sie die entsprechenden Netzwerke noch nicht, um die individuellen Beratungen und Unterstützung geben zu können.

Integrationsbetriebe, Unterstützte Beschäftigungen, Werkstätten für behinderte Menschen wie auch Tagesförderstätten bieten unterschiedlichste Modelle der Arbeit und Beschäftigung. Diese Angebotsvielfalt ist ein wichtiger Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben, um Individualität zu ermöglichen. Sie braucht aber mehr Durchlässigkeit, um Übergänge bis in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig die Transparenz aller Beteiligten, um Möglichkeiten aufzuzeigen. Einen wichtigen Beitrag kann hierbei das Budget für Ausbildung und Arbeit leisten.

Werkstätten bauen schon seit Jahren die Zahl der Arbeitsplätze in einem inklusiven Umfeld (ausgelagerte Einzel- oder Gruppenarbeitsplätze in Unternehmen, beziehungsfördernde Arbeitsplätze mit direktem Kundenkontakt in Handel oder Gastronomie) kontinuierlich aus. Auch Tagesförderstätten setzen sich konzeptionell und in der Praxis mit dem Thema Arbeit im Sozialraum auseinander. Dabei haben konzeptionelle Entwicklungen das Ziel, Schnittstellen zu eröffnen und Barrieren abzubauen.

Aus unserer Sicht wird es Angebote zur beruflichen Teilhabe und Bildung in einem geschützten Umfeld auch zukünftig geben müssen, damit die Wahlmöglichkeit für Menschen mit Behinderungen erhalten bleibt.

Bei all den Diskussionen werden Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf verstärkt im institutionellen Kontext gesehen und laufen Gefahr, an gesellschaftlichen Veränderungsprozessen nicht teilzuhaben. So werden aktuell in Niedersachsen unter Einstufung der Nichterfüllung eines „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ aber auch nach demselben Paragraphen wegen eines extrem hohen Pflegeaufwandes und/oder Selbst- bzw. Fremdgefährdung Menschen mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung von der beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen.

IX: Fazit

- Die bereits vorhandene sonderpädagogische Fachexpertise von Werkstätten und Tagesförderstätten gilt es in der Gesellschaft zu nutzen, damit im Sinne der Menschen mit Behinderungen, Wissen rund um die Personalentwicklung und Bereitstellung personenzentrierter Arbeitsplätze und Bildungsangebote an allen Orten der Teilhabe an Bildung und Arbeit bis hin zu den Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes zur Verfügung steht.
- Arbeit muss überall ermöglicht werden, wo Menschen mit Behinderungen tätig sein wollen. Die aufgeführten Angebote sind als gleichrangig und durchlässig zu gestalten. Nur damit wird die im BTHG verankerte Personenzentrierung gesichert.
- Strukturen für lebenslanges Lernen auch für Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Assistenzbedarf sind bereitzuhalten.
- Sozialversicherung und Entlohnung von Beschäftigten ist ein sehr wichtiges Thema. Dieses ist jedoch so komplex, dass es in diesem Papier, welches den Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit, Bildung und lebenslanges Lernen in den Fokus nimmt, nicht ausreichend beleuchtet werden kann. Es erscheint uns jedoch wichtig, dass dieses Thema auf politischer Ebene thematisiert wird.
- Es wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Schwere ihrer Behinderungen und ihrer Entwicklungspotentiale mehr Wahlmöglichkeiten zur Teilhabe an Arbeit und Bildung in unserer Gesellschaft wollen und brauchen. Es ist notwendig, die Wahlmöglichkeiten und den Zugang für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe an Arbeit und Bildung zu steigern. Dafür ist es wichtig, weitergehende Angebote zu entwickeln und die vorhandenen Teilhabeangebote in Werkstätten und Tagesförderstätten durchlässiger zu machen. Transparenz über bestehende und entstehende Möglichkeiten zur personenzentrierten Teilhabe an Arbeit und Bildung ist ebenso gefragt, wie der Abbau bürokratischer Hürden, damit alle Angebote genutzt werden können.

Abschließen möchten wir mit einem Zitat von Frau Prof. Dr. Falkenstörfer:

„Da das Erreichen von Teilhabezielen nun zur Bedingung wird, um Leistungen aus dem BTHG zu beziehen, könnte dieses dazu führen, dass Menschen mit komplexer Behinderung nicht nur aus der Teilhabe, sondern auch aus teilhabeermöglichenden Leistungen ausgeschlossen werden.“⁶

Es ist unsere Aufgabe, das zu verhindern!

Der Fachverband Diakonische Behindertenhilfe in Niedersachsen ermutigt seine Mitglieder, sich zu den Grundsätzen von Arbeit und Bildung für alle Menschen zu bekennen und gemeinsam Lösungen für die Umsetzung personenzentrierter Angebote auf diesem Gebiet zu entwickeln.

⁶ ebd.